

41. 1. Sind auf den Namen des Gläubigers ausgestellte und als Schuldscheine aus barem Darlehen bezeichnete Schulburlunden, die während des Kriegs von einer Gewerkschaft zur Unterbringung einer größeren öffentlichen Anleihe in der für Wertpapiere (Effekten) üblichen Ausstattung, aber ohne Zinsscheine, ausgegeben wurden, nach § 1 WRWD. vom 8. März 1917 (RGBl. S. 220) als Teilschuldverschreibungen zu betrachten?

2. Hatte der Mangel der Genehmigung die Nichtigkeit des Emissionsvertrags zur Folge?

VL Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1923 i. S. F. R. Aktiengesellschaft (Kl.) m. die Gewerkschaft K. A. (Bekl.). VI 694/22.

I. Landgericht Aachen. — II. Oberlandesgericht Köln.

Zm August 1918 beabsichtigte die Beklagte, eine Anleihe von 15 Millionen Mark in der Form eines mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinslichen und am 31. Dezember 1930 oder nach dem Belieben der Schuldnerin auch früher mit 101% rückzahlbaren Gesamtdarlehens aufzunehmen. Die Darlehensgeber sollten Schulburlunden in besonderer Ausstattung mit der Überschrift „Schuldschein der Gewerkschaft C. A. in B.“ erhalten.

Zwischen den Streitteilen kam durch Annahme des Angebots der Beklagten vom 22. August 1918 eine Vereinbarung zustande, wonach die Klägerin zehn Millionen Mark solcher Schuldscheine zum Kurs von 92% zu übernehmen und sie unterzubringen hatte. 5% des übernommenen Betrags sollte sie zur Zeichnung von 500 000 M Kriegsanleihe verwenden. Die Aushändigung der Schuldscheine sollte jeweils 14 Tage nach dem Eingang der Namens- und Stückelungsaufgabe erfolgen. Nach Nr. 9 des Vertragsantrags ging die Gefahr eines Verbots derartiger Anleihen durch behördliche Anordnung zu Lasten der Beklagten. Die Klägerin wurde im Sinne des Vertrags tätig. Aber die Beklagte verweigerte die Aushändigung der Schuldscheine mit der Begründung, daß der Preussische Handelsminister die Schuldscheine als Teilschuldverschreibungen im Sinne der WRWD. vom 8. März 1917 betrachte und deren Ausgabe nicht genehmige. Die Klägerin verlangt deshalb unter Vorbehalt weiterer Ersatzansprüche Vergütung der ihr durch die Zeichnung der Reichsanleihe erwachsenen Kosten im Betrage von 477 500 M und Erstattung des Gewinns, den sie mit dem von ihr gebildeten Konsortium bei dem Geschäft in Höhe von 227 250 M erzielt hätte. Beide Vorinstanzen haben die Ausgabe der Schuldscheine für genehmigungspflichtig erklärt und die Klage abgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Berufung der Beklagten auf die WRWD. vom 8. März 1917¹ wird von der Klägerin damit bekämpft, daß keine Teilschuldverschreibungen, sondern gewöhnliche Darlehensschuldscheine ausgegeben werden sollten, die nicht als Wertpapiere zu betrachten und der WRWD. um so weniger zu unterstellen seien, als diese nur inoffizielle Schuldverschreibungen, nicht auch Rektapapiere betreffe. Diese Replik ist vom Berufungsgericht mit Recht als unzutreffend abgelehnt worden.

Ob die von der Beklagten vorbereiteten Urkunden Schuldscheine oder Schuldverschreibungen (Obligationen) im Sinne der WRWD. darstellen, ist nicht nach der Überschrift, die ihnen die Parteien gaben, sondern nach ihrem Inhalt zu entscheiden. Wenn, wie hier, von einem kapitalkräftigen Schuldner für eine öffentliche Anleihe größeren Stils zahlreiche benummerte Schuldturkunden mit im voraus bestimmten beträchtlichen Nennwerten in der für Wertpapiere (Effekten) üblichen Ausstattung ausgegeben werden, die nach dem Verhältnis dieser Werte den Besitzern der Urkunde als Anleihegläubigern gleiche Rechte gewähren, so sind das Teilschuldverschreibungen; auch dann, wenn sie auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten und nur durch Zession übertragbar sind. Auch solche Schuldturkunden können die Eignung

¹ Jetzt aufgehoben (RUBl. 1920 S. 202). D. E.

besitzen, daß der Aussteller nur gegen Aushändigung des Papiers und nach dessen Inhalt zu leisten braucht (Koenige, Schuldverschreibungsgesetz, 2. Auflage S. 35 ff., 54, 73). Was die Reichssteuer- und Stempelgesetze als Schuldverschreibungen erklären, kann hier nicht ausschlaggebend sein, weil dort andere Gesichtspunkte maßgebend sind (Koenige a. a. O. S. 35). Die Entscheidungen RGZ, Bb. 16 S. 64, Bb. 40 S. 134, Bb. 67 S. 91 hatten zudem nicht öffentliche Anleihen größeren Umfangs zum Gegenstand. In der letzten Entscheidung ist bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, daß unter Umständen nach der Entwicklung des Handelsverkehrs auch nichtindossabile Namenpapiere vermöge der ihnen vom Aussteller gegebenen Eigenart als zum Handelsverkehr geeignet vom Handel ausgenommen werden. Eine solche Entwicklung des Handelsverkehrs ist heute als eingetreten zu erachten. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin sind im Jahre 1918 trotz der WRD. über hundert Millionen ähnlicher Schuldverschreibungen im Wege der öffentlichen Anleihe begeben, durch den Handel an die Allgemeinheit gebracht, und von ihr bereitwillig abgenommen worden. Der Handel mit Wertpapieren ist heute noch mehr wie früher an die Banken übergegangen. Sie besorgen den An- und Verkauf der Papiere und den Zinsen- und Dividendenbezug. Wer Wertpapiere zu verkaufen oder zu kaufen wünscht, hat bei seiner Bank nicht mit größeren Umständlichkeiten zu rechnen, als wenn es sich um Inhaber- oder Orderepapiere handelt. Die hier erforderliche Abtretungserklärung und die Benachrichtigung der Anleiheschuldnerin wird gleichzeitig mit dem Auftrag von der Bank entgegengenommen und weitergegeben. Damit ist die Eignung solcher Wertpapiere für den Handel erwiesen und das Bedenken, daß sie hierfür zu schwerfällig seien, durch den Verkehr widerlegt. Daß sie an der Börse notiert werden, ist nicht notwendig. Ob sie einen Marktpreis haben (§ 821 ZPO.), wird im einzelnen Fall festzustellen sein. Anders als durch den Handel können sie kaum an die Allgemeinheit gebracht werden. Die Wege zu finden, auf denen die einzelnen Stücke dem Käufer zugeleitet werden, ist die Aufgabe des Emissionshauses und seiner Mitarbeiter. Daß die Papiere auf diesen Wegen den unterzubringenden Kriegsanleihen des Reichs begegneten und mit ihnen in Wettbewerb traten, war unvermeidlich. Gleich diesen empfahlen sie sich dadurch, daß sie bei entsprechender Sicherheit gute Verzinsung und etwasagio- und Kursgewinn boten. Die Überschrift Schuldschein statt Schuldverschreibung und der Gebrauch des Wortes Darlehen statt Anleihe waren neben der äußeren Ausstattung im allgemeinen so wenig wie das Fehlen von Zinscheinen geeignet, den Abnehmer zu beirren. Die Form der Blankoübertragung mittelst Blankocession hat sich immer mehr eingeführt (vgl. Koenige a. a. O. S. 73; RGZ, Bb. 63 S. 231, Bb. 81 S. 260; RGWRomm.

3. Aufl. BGB. § 171 Anm. 1 und 185 Anm. 2). Daß von der Anleiheschuldnerin bei der Heimzahlung der Anleihe Einwendungen aus der Person des Bedenten erhoben werden könnten, ist bei größeren öffentlichen Anleihen für den einzelnen Abnehmer ein so fern liegender Gedanke, daß die Umlaufsfähigkeit des Papiers dadurch in seinen Augen kaum beeinträchtigt wird. Das gleiche mag davon gelten, daß das Aufgebotsverfahren auf Namenpapiere keine Anwendung findet. Sich hieraus bei der Heimzahlung der Schuldscheine etwa ergebende Streitigkeiten werden die Gerichte zu entscheiden haben. Jedenfalls hat die längst üblich und durch das Kapitalertragssteuergesetz in weitem Umfang notwendig gewordene Hinterlegung der Wertpapiere bei den Banken die Verlustgefahr erheblich vermindert. Mögen daher Inhaber- und Orderpapiere, was Lieferbarkeit und Umlaufsfähigkeit anlangt, auch dem Grade nach günstiger dastehen, so muß immerhin dem Berufungsgericht darin beigegeben werden, daß heutzutage auch die Rektapapiere größerer öffentlicher Anleihen wirtschaftlich im wesentlichen die gleichen Merkmale wie die Inhaber- und Orderpapiere aufweisen, und daß die Ausgabe solcher Papiere im Jahre 1918 die Unterbringung der Kriegsanleihen erschweren konnte.

Nach dem letzten Absatz der von den Parteien vereinbarten Schuldurkunden „soll der Gläubiger berechtigt sein, die vorstehende Forderung an einen Dritten zu übertragen und diesem den Schuldschein auszuhändigen“. Danach ging die Ausstellerin davon aus, daß sich die Abtretung der Forderung unter Übergabe der Schuldurkunde vollzieht. Dazu mußte allerdings schon wegen des Zinsbezugs, noch die — in der Regel von der Bank vermittelte — Benachrichtigung der Anleihe Schuldnerin kommen. Doch war keineswegs bestimmt, daß die Übertragung etwa erst mit der Umschreibung in den Büchern der Gewerkschaft wirksam werden soll.

Nicht zuzugeben ist der Revision, daß sich die WABO. nach der amtlichen Begründung nur auf Orderpapiere beziehe. Zwar spricht die Begründung im dritten Absatz davon, daß die staatliche Genehmigungspflicht für Inhaberpapiere (§ 795 BGB.) vielfach dadurch umgangen werde, daß die Obligationen von dem Aussteller auf Order gestellt, sodann von der die Ausgabe vermittelnden Bank mit einem Blankoinbottament versehen und so nachträglich im praktischen Ergebnis zu Inhaberschuldverschreibungen werden. Doch ist das nur ein Beispiel, aus dem nicht gefolgert werden darf, daß die WABO. nur solche Obligationen treffen soll, die auf Order gestellt werden können. Im fünften Absatz der Begründung werden neben den Orderpapieren ausdrücklich auch die Rektapapiere angeführt. Der von der Revision angezogene 11. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen des Bundesrats aus Anlaß des Krieges — Reichstagsdrucksachen II

1914/17, Nr. 1214 S. 234 — gibt die amtliche Begründung — Druckfaden zu den Verhandlungen des Bundesrats 1917 Bd. I Nr. 71 — nicht vollständig wieder. Dagegen sollen nach der amtlichen Begründung allerdings nur solche Teilschuldverschreibungen unter die WKB. fallen, die wirtschaftlich im wesentlichen die gleichen Merkmale wie die Inhaberschuldverschreibungen aufweisen und deshalb diesen im Verkehr gleichgeachtet werden. Das traf hier zu.

Danach ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht die Schuldscheine, die von der Beklagten ausgegeben werden sollten, als Teilschuldverschreibungen im Sinne der WKB. bezeichnet (vgl. Koenige a. a. O. S. 53). Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut der WKB., in der ganz allgemein von Teilschuldverschreibungen, nicht von solchen, die an Order gestellt werden, die Rede ist. Aber sie entspricht vor allem auch dem Zweck der WKB., der nach dem Eingang der amtlichen Begründung dahin geht, daß während des Kriegs der Geldmarkt in erster Linie den Kriegsanleihen des Reichs zur Verfügung gehalten werden müsse, und daß demgegenüber alle öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse im wesentlichen auf den Weg der kurzfristigen Befriedigung bei Banken und Darlehenskassen zu verweisen seien. Daraus mögen der Industrie Schwierigkeiten erwachsen sein; aber das machte die WKB. nicht ungültig. Die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen wird durch sie auch nicht schlechthin verboten, sondern nur genehmigungspflichtig gemacht. Unter welchen Voraussetzungen die Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaates im einzelnen Falle die Genehmigung ausbrücklich oder stillschweigend zu erteilen hatte, ist hier nicht nachzuprüfen. Auch dann nicht, wenn der Preussische Handelsminister, wie die Klägerin behauptet, unter zwanzig Fällen nur der Beklagten die Aufnahme der Anleihe untersagt hat.

Ohne die erforderliche Genehmigung war die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen verboten und strafbar. Das Verbot und die Strafbestimmungen richteten sich gegen alle an der Ausgabe als Täter, Mittäter oder Gehilfen Beteiligten. Daß sich die Klägerin, ohne deren Mitwirkung die Aufnahme der Anleihe nicht hätte erfolgen können, durch diese Mitwirkung zum mindesten der Beihilfe schuldig gemacht hätte, kann nicht zweifelhaft sein. Die Meinung der Revision, daß die Streitteile gegen Bezahlung der etwa nach § 3 WKB. auszusprechenden Geldstrafe in der Ausführung des Vertrags freie Hand gehabt hätten, ist abwegig. Die dort angedrohte Strafe ist nur eine der Folgen der Übertretung des in § 1 WKB. ausgesprochenen Verbots. Deren zivilrechtliche Folge ist nach § 134 BGB. die Nichtigkeit des zwischen den Parteien vereinbarten, von der Landeszentralbehörde nicht genehmigten Vertrags (vgl. RGRKomm. 3. Aufl. BGB.

§ 134 Ann. 2.) Die Gültigkeit verbotswidrig in den Verkehr gelangter Schuldverschreibungen, auf die sich die Revision zu berufen versucht, beruht auf der Sondervorschrift des § 2 Abs. 2 BRRD. und hat keineswegs die Gültigkeit des Emissionsvertrags zur notwendigen Voraussetzung.

Aus einem nichtigen Vertrag kann weder auf Erfüllung noch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geklagt werden. Ein anderer Schadensersatzanspruch der Klägerin ist nicht ersichtlich. Wie das angefochtene Urteil feststellt und die Revision selber behauptet, sind sich die Parteien über die Zulässigkeit der Ausgabe der Schuldscheine ohne Genehmigung der Landeszentralbehörde im Zweifel gewesen. Sich vor dem Abschluß des Vertrags darüber bei der maßgebenden Stelle Gewißheit zu verschaffen, haben beide Teile unterlassen. Das hat ersichtlich der Vorderrichter im Auge, wenn er am Schlusse der Urteilsbegründung davon spricht, daß der Beklagten „kein überwiegendes Verschulden“ zur Last zu legen sei. Damit bringt er zum Ausdruck, daß nach seiner Auffassung beide Teile bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Nichtigkeit des Vertrags kennen mußten. Ob in einem solchen Falle dem Beschädigten, der nach seiner Behauptung auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat, ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, bemißt sich nach §§ 309, 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Sag, wie es hier zutrifft, auf beiden Seiten Fahrlässigkeit vor, dann ist für eine ausgleichende Schadensverteilung im Sinne des § 254 BGB. kein Raum, und für keinen der beiden Vertragsteile ein Schadensersatzanspruch gegeben. In diesem Sinne hat sich der erkennende Senat kürzlich in der Entscheidung RGZ. Bb. 105 S. 410 geäußert.

Die Auffassung der Revision, daß die Beklagte der Klägerin ganz unabhängig von dem Emissionsvertrag einen selbständigen Auftrag zur Unterbringung der Anleihe oder wenigstens zur Zeichnung von Kriegsanleihe erteilt habe, ist vom Berufungsgericht mit rechtlich einwandfreier, überwiegend tatsächlicher Begründung abgelehnt worden. Die Klägerin hat ihre beiden Ansprüche von der Klage bis zur Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht auf nichts anderes als auf den Vertrag gestützt, den sie für gültig hält, und von dem sich die Beklagte ohne rechtfertigenden Grund losgesagt haben soll.

Daß Nr. 9 der Vertragsbedingungen nur für den nicht eingetretenen Fall späterer Verbote durch neue behördliche Anordnungen über die Ausgabe von Schuldverschreibungen Geltung haben sollte, ist von der Revision nicht bestritten worden.

Auch sonst hat die Nachprüfung des angefochtenen Urteils keine Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere keine rechtsirrigte Anwendung oder Nichtanwendung der §§ 134, 138, 306, 670 BGB. ergeben.